

Keine Zahlenspielerei

Die Studie zur Lehrer_innenarbeitszeit in Niedersachsen von 2015/16* zeigt die Überlastung der dort arbeitenden Kolleg_innen, aber auch unsere noch darüber liegende Arbeitsleistung

Das Ergebnis dieser Arbeitszeitstudie war, dass die Lehrer_innen in Niedersachsen an allen Schulformen zu viel arbeiten, selbst unter Einbeziehung einer vorgearbeiteten Arbeitszeit, die die freien Tage in den Schulferien, die über den normalen Urlaubsanspruch von Arbeitnehmer_innen hinausgehen, ausgleichen soll. Die wöchentliche Arbeitszeit der niedersächsischen Lehrer_innen in der Schulzeit wird mit 46,38 Stunden (wir in Hamburg würden sagen: Wochenarbeitszeitstunden WAZ) berechnet. Die niedersächsische Arbeitszeit-Studie zeigt, dass an den Gymnasien die Kolleg_innen durchschnittlich mehr als drei WAZ pro Woche zu viel arbeiten. Sie kommen also durchschnittlich auf ca. 49,5 WAZ.

Der Vergleich zu Hamburg drängt sich auf. Die Hamburger Lehrerarbeitszeit-Verordnung (LAzVo) sieht eine Wochenarbeitszeit von 46,57 WAZ und im Prinzip 29 Unterrichtsstunden vor. Von der Anzahl 29 Unterrichtsstunden** wird z.B. hoher Korrekturaufwand, Funktionen (= besondere Aufgaben), Klassenlehrer_innen-Tätigkeit, Unterricht in der Oberstufe (höherer Arbeitszeit-Faktor) usw. abgezogen

Wer keine besondere Aufgabe übernimmt, muss damit rechnen, 29 Unterrichtsstunden zu unterrichten. (Hier liegt der „Deckel“, den die Vorgängerin

des jetzigen Schulsenators Rabe, Christa Götsch, in ihrer Amtszeit eingeführt hat). Das gilt an allen Schulformen in Hamburg.

Die Diskrepanz zwischen den Ergebnissen der niedersächsischen Arbeitszeit-Studie und der Lehrer_innenarbeitszeit in Hamburg zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der Gymnasien.

Wenn in Niedersachsen Gymnasial-Lehrer_innen bereits mit 23,5 Unterrichtsstunden (Vollzeit) durchschnittlich mehr als drei WAZ zu viel arbeiten, dann wird die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Hamburger Gymnasial-Lehrer_innen mit im Prinzip 29 Unterrichtsstunden weitaus höher liegen, also mehr als 49,5 WAZ, wahrscheinlich sogar weit mehr als 50 WAZ betragen.

*Eine Arbeitszeit von
regelmäßig über 48
Stunden pro Woche gilt als
gesundheitlich bedenklich*

Eine Arbeitszeit von regelmäßig über 48 Stunden pro Woche gilt als gesundheitlich bedenklich. Es kann nicht sein, dass die Ferien als Ausgleich für die dauerhaft zu hohen Arbeitszeiten heranziehbar sind. Die Zeiten, die als Berechnungsgrundlage für die Hamburger 29 Stunden gelten, sind wider besseren Wissens viel zu klein gerechnet und dadurch arbeiten die meisten Kolleg_innen zwangsläufig auch in den Ferien (Korrekturen, Ablage, Archivierung, Organisation von Klassenfahrten etc.).

Die Vertreter_innen der Schul-

behörde mögen ja behaupten, dass alles, was Hamburger Lehrer_innen über die 46,57 WAZ hinaus arbeiten, „Freizeitvergnügen“ sei und damit nicht unter die Arbeitszeit falle, doch das Problem der dauerhaften Belastung über das Maß der Gesundheitsgefährdung hinaus existiert dennoch, auch wenn das Problem nicht als solches benannt wird. Und es ist vor allem nach der Arbeitszeitstudie in Niedersachsen nicht mehr unter den Tisch zu kehren.

Die Hamburger LAzVo gibt es seit 2003, also seit fast 16 Jahren. In dieser Zeit haben die Lehrer_innen an Gymnasien mit einer vollen Stelle im Vergleich zu den Kolleg_innen in Niedersachsen drei Jahre umsonst gearbeitet!

Seit Jahren arbeiten sehr viele Kolleg_innen in Hamburg in Teilzeit – nicht nur an Gymnasien –, sicheres Indiz dafür, dass die Arbeit einer ganzen Stelle unter den in Hamburg herrschenden Bedingungen dauerhaft kaum zu bewältigen ist.

Selbstverständlich muss eine volle Stelle gut zu schaffen sein und zwar bis zur Pensionierung und unter der Bedingung der „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

Die Hamburger Lehrer_innen sollten es ihren Kolleg_innen in Niedersachsen gleich tun und klagen – auf Senkung der Arbeitszeit und Arbeitsdichte und auf Übernahme der Ergebnisse der niedersächsischen Arbeitszeitstudie für die Lehrer_innen in Hamburg drängen.

DOROTHEA KAUFMANN
Gymnasium Altona

* <http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/2016/5-mussmann.pdf>

** Vereinfachte Darstellung – die Berechnung gilt in vielen Fällen, kann aber im Einzelfall abweichen.